Satzung
über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung - StrRS)

Aufgrund des § 5 der Hessichen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL 1992, 1, S. 543), zuletzt geändert duch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL. 1. S. 562) und des § 10 Abs. 5 des Hessichen Straßengesetzes (HstrG) vom 09.10.1962 (GVBL S. 437), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL 1. S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Laubach in ihrer Sitzung am 16.11.1999, zuletzt geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung am 01. März 2000, folgende Satzung beschlossen:

Teil I
ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1
Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straße nach § 10 Abs. 1 - 3 HStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Stadt/Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren) und Überweg der in Anlage 3 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Stadt Laubach nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

§ 2
Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind:

a) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 7 Abs. 1 Satz 2 HstrG) alle öffentlichen Straßen (Anlage 1),

b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen, an die bebaute Grundstücke grenzen.

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
a) Die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
b) die Parkplätze,
c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle,
d) die Gehwege,
e) die Überwege,
f) Böschungen, Stützmauern u. a.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO9 und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(4) Oberwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 3
Verpflichtete

(1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht. Diese Verpflichteten können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten auch geeigneter Dritter bedienen, bleiben jedoch der Stadt/Gemeinde gegenüber verantwortlich.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Diese Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

(3) Hintereinander zur erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn solche mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

(4) Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt der Magistrat/Gemeindevorstand die Zuordnung der Grundstücke zu der zu reinigenden Straße sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid.

(5) Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat/Gemeindevorstand durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4
Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt:

a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 - 9)
b) den Winterdienst (§§ 10 und 11).

§ 5
Verschmutzung durch Abwasser

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

Teil II
ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

§ 6
Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitten/Straßenteilen) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besonderer Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstige Entwässerungsanlagen oder offene Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7
Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor dem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 8
Reinigungszeiten

Soweit nicht besonderer Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tage vor einem Sontag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr,
b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 9
Freihalten der Vorrichtungen für die Entwässerung und für die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Einrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

Teil III
WINTERDIENST

§ 10
Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 - 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Steifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gewegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüber liegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

(3) Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

(4) Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Abs. 3 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(5) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.

(6) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.

(7) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.

(8) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schees und der Eisstücke (Abs. 7) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

(9) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.

(10) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich zu erfüllen.

§ 11
Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Oberwege (§ 2 Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 6) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

(2) Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 10 Abs. 2 - 4 Anwendung.

(3) Bei Eisglätte sind die Gehwege in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m , in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 5 gilt entsprechend.

(4) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(5) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände sind spätestens nach der Frostperiode von dem jeweils Winterdienstpflichtigen zu beseitigen.

(6) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 1 bis 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 8 zu beseitigen. Hierbei dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, welche die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 10 Abs. 10 gilt entsprechend.

Teil IV
SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 12
Ausnahmen

Befreiung von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dem auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn - auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles - die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

2 entgegen § 5 den Straßen, Rinnen, Gräben und Kanälen, Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zuleitet,

3 entgegen § 6 Abs. 1 und Abs. 2 die Straßen nicht oder nicht regelmäßig reinigt,

4 entgegen § 6 Abs. 5 den Straßenkehricht nicht ordnungsgemäß beseitigt,

5 entgegen § 9 die dort genannten Einrichtungen nicht jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluß störenden Gegeständen, auch von Schnee und Eis, freihält,

6 entgegen § 10 Abs. 1 bei Schneefall die Gehwege und Überwege innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten nicht unverzüglich vom Schnee räumt,

7 entgegen § 10 Abs. 6 keinen Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang räumt,

7. entgegen § 10 Abs. 9 die Abflußrinnen bei Tauwetter nicht vom Schnee freihält,

8. entgegen § 11 Abs. 1 bei Schnee- und Eisglätte die Gehwege, die Überwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang nicht innerhalb der in § 10 Abs. 10 genannten Zeiten unverzüglich so bestreut, dass Gefahren nicht entstehen können,

9. entgegen § 11 Abs. 3 bei Eisglätte die Gehwege nicht in voller Breite und Tiefe, die Überwege nicht in einer Breite von 2 m abstumpft,

10. entgegen § 11 Abs. 6 auftauendes Eis nicht ordnungsgemäß beseitigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.022,58 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Laubach in Kraft.
Mit dem gleichen Tage tritt die zur Zeit gültige Satzung über die Straßenreinigung außer Kraft.

Laubach, den 01. März 2000

Der Magistrat der
Stadt Laubach

(S p a n d a u)
Bürgermeister

Straßenverzeichnis der Großgemeinde Laubach

Laubach - Stadt

10004	Adolf-Wieber-Straße
01002	Ahornweg
10007	Am Eselspfad
01003	Am Hainberg
01004	Am Hellenberg
01005	Am Ramsberg
01006	Am Schloßpark
01007	Andree Allee
01008	An der Wetter
01009	An der Ringelshöhe
01010	Auf der Planke
01011	Auf den Röden
01013	Am Froschloch
01014	Am Leuchtfaß
01015	August-Krieger-Straße
01030	Bahnhofstraße
01031	Beethovenstraße
01032	Berliner Straße
01033	Brahmsstraße
01034	Breslauer Straße
01035	Buchenweg
01036	Bürgelweg
01050	Danziger Straße
01051	Dexionstraße
01052	Dörrenbergweg
01060	Eichenweg
01061	Erlenweg
01070	Felix-Klipstein-Weg
01071	Friedrichstraße
[illegible]80	Gerhart-Hauptmann-Straße
[illegible]1	Gießener Straße
01082	Goethestraße
01083	Grünemannsgasse
01084	Grünes Meer
01091	Hungener Straße
01092	Heinrich-Hertz-Straße
01100	Im alten Hof
01101	Im Hain
01102	Im Katzengraben
01103	In der Gombach
01104	In der Lautenbach
01105	In der Steinbach
01106	In der Grube
01120	Jägerhaus
01121	Joh.-Seb.-Bach-Straße
01130	Kaiserstraße
01131	Kirchplatz
01132	Königsberger Straße
01134	Kurze Hohl
01135	Kastanienweg
01150	Lange Hohl
01151	Laubacher Wald
01152	Lessingstraße
01153	Lindenweg
01154	Lippe
01170	Marktplatz
01180	Obergasse
[illegible]81	Obere Langgasse
[illegible]0	Posener Straße
01191	Philipp-Reis-Straße
01200	Richard-Wagner-Straße
01210	Schillerstraße
01211	Schloß
01212	Schmelzweg
01213	Schottener Straße
01214	Schutzbacher Weg
01215	Schwarze Ellergasse
01220	Steinweg
01221	Stettiner Straße
01222	Stiftstraße
01230	Tannenweg
01240	Untere Langgasse
01250	Wettergasse
01251	Wildemannsgasse
01260	Zum Tiergärtner Teich

Stadtteil Münster:

02001	Am Altenrod
02002	Am Brückenberg
02003	Am Hain
02004	Am Rotacker
02005	Am Wäldchen
02070	Heidstraße
02071	Hessenbrückenmühle
02100	Im Herrengarten
02110	Licher Straße
02111	Lindenstraße
02140	Oberpforte
02180	Steinesmühle
02200	Unterpforte
02220	Weingartenstraße

Stadtteil Wetterfeld:

03001	Am Beerberg
03002	Am Berg
03003	Am Riethenberg
03020	Cervinusstraße
03070	Hellengartenweg
03071	Hessenbrückenhammer
03072	Herrenhausgasse
03073	Holzberg
03074	Hessenbrückenhof
03100	Kirchgasse
03110	Laubacher Straße
03111	Lauterer Straße
03120	Münsterer Straße
03121	Mühlgasse
03170	Rodweg
03171	Ruppertsburger Straße
03190	Tiefenhof
03220	Weinberggasse
03221	Wohnpark Gullringen

Stadtteil Lauter:

04001	An der Lauter
04002	Am Hetzberg
04010	Bingmühle
04050	Friedhofsweg
04060	Georgenhammer
04061	Grünberger Straße
04070	Herrenweg
04071	Höhenstraße
04080	Im Mühlfeld
04100	Klostergasse
04110	Lautertalstraße
04120	Mühlweg
04130	Neuer Weg
04150	Parkstraße
04160	Quellenstraße
04170	Ringweg
04220	Walkweg
04221	Wetterfelder Straße
04222	WAlkmühle
04260	Zum Schlegel

Stadtteil Freienseen:

05002	Alsfelder Straße
05001	Altenhainer Straße
10002	Am alten Bahnhof
05003	Am alten Loh
05004	Am Haingraben
05005	An der Mühle
05010	Baumgartenstraße
05030	Dörnbachstraße
05040	Engelshäuser Berg
05060	Glashüttenweg
05061	Göbelsgasse
05062	Glashütte
05070	Haingasse
05071	Höres Mühle
05080	Im Leuchel
10001	Kreuzseener Weg
05100	Kühnsgasse
05110	Löbergasse
05111	Löbsackmühle
05120	Männchesgasse
05125	Metzengasse
05140	Oberseener Weg
05141	Osterwiesenweg
05142	Oberseener Hof
05150	Pfarrhof
05170	Rinnstraße
05180	Schloßgasse
05181	Seentalstraße
05182	Schreinersmühle
05190	Tunnelstraße
05191	Turnhallenstraße
05220	Wallstraße
05221	Wintergasse

Stadtteil Gonterskirchen:

06001	Am Glocklappen
06002	Am Silbach
06003	Am Tannenberg
06004	Amselweg
06005	Am Giebel
06006	An der Kirche
06007	Am Heiligenstock
06008	Am Obergarten
06009	An der Horloff
06010	Bachstraße
06030	Die Hohl
06050	Finkenweg
06051	Friedberger Straße
06060	Gartenstraße
06070	Hauptstraße
06071	Hinter dem Hof
06080	In den Bruchwiesen
06081	In den Höfen
06090	Jägerhausstraße
06120	Marburger Straße
06121	Meisenweg
06122	Mittelgasse
06150	Pfarrstraße
06185	Stuckgasse
06190	Talstraße
06210	Vor dem Stachenrod
06211	Vor dem Weingarten
06212	Vor den Betten
06220	Waldstraße
06232	An der Straße nach Freienseen
06250	Zum Sportplatz

Stadtteil Ruppertsburg:

07001	Am Galgenberg
07022	Am Preßberg
07003	Am Weingarten
07010	Beergartenstraße
07011	Birkenstraße
07012	Buderusstraße
07013	Bogenstraße
07040	Eisenbergstraße
07041	Erzweg
07050	Friedrichshütte
07070	Horloffstraße
07100	Kreuzplatz
07110	Langenheckenweg
07111	Lärchenstraße
07120	Mönchsgasse
07130	Neugasse
07150	Pappelstraße
07170	Raiffeisenstraße
07171	Rupertisstraße
07180	Steinesstraße
07200	Unterecke
07201	Unterm Steinberg
07210	Villinger Straße

Stadtteil Röthges:

10006	Auf dem Hofdriesch
08001	Am Sänges
08010	Bergstraße
08011	Burgstraße
08070	Heerstraße
08071	Hofdrieschweg
08130	Nußbergweg
08170	Riedstraße
08180	Schulstraße
08200	Untergasse
08220	Wiesenstraße
08221	Wilhelmstraße

Stadtteil Altenhain:

09001	Am Steinköppel
09010	Betzenröder Straß
09050	Förstergasse
09051	Freienseener Straß
09060	Gartenweg
09070	Helenengasse
09100	Köllersgarten
09140	Orstberingweg
09210	Vogelsbergstraße
09220	Wohnfelder Straß
10010	Eichgartenweg
10011	Birkborn
10012	Hohe Buche
10013	Alte Höhe
10014	Rehweg
10015	Hasenpfad

Stand: 01. Aug. 1998